

CISG Advisory Council

Opinion No. 2

Untersuchung der Ware und Mängelrüge, Art. 38 und 39 CISG*

OPINION

Art. 38

1. Obwohl der Käufer die Ware in einer so kurzen Frist untersuchen oder untersuchen lassen muss wie es die Umstände erlauben, unterliegt die Nichtvornahme dieser Handlung keiner eigenständigen Sanktion. Falls jedoch der Käufer dieser Obliegenheit nicht nachkommt, obwohl sich durch eine Untersuchung der Ware deren Vertragswidrigkeit gezeigt hätte, beginnt die Rügefrist des Artikel 39 im Zeitpunkt, wo der Käufer die Vertragswidrigkeit „hätte feststellen müssen“.
2. Ob und wann es zweckmässig – und nicht nur möglich – ist, die Ware zu untersuchen, muss nach Massgabe aller Umstände des konkreten Falles beurteilt werden. Oft ist es wirtschaftlich zweckmässig, die Ware unmittelbar nach deren Empfang zu untersuchen, etwa bei verderblichen Gütern. Unter anderen Umständen, wie beim Kauf komplizierter Maschinen oder Anlagen, mag es wirtschaftlich zweckmässig sein, die Ware z.B. bis zu ihrer geplanten Verwendung nur auf äusserlich wahrnehmbare Beschädigung oder Vertragswidrigkeit zu untersuchen. Falls die Ware weiterverkauft werden soll, wird die Untersuchung häufig durch den nachfolgenden Abnehmer erfolgen. Ein weiteres Beispiel wird durch Artikel 38(3) geregelt.
3. Bei versteckten Mängeln beginnt die Untersuchungsfrist sobald offenkundige Anzeichen für die Vertragswidrigkeit bestehen.

Art. 39

1. Die Frist zur Anzeige nach Artikel 39 beginnt sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder „hätte feststellen müssen“. Dieser Zeitpunkt liegt bei Ablauf der Untersuchungsfrist i.S. von Artikel 38 oder, wenn die Vertragswidrigkeit ohne Untersuchung offensichtlich ist, schon bei der Lieferung vor.
2. Ist die Vertragswidrigkeit nicht schon ohne Untersuchung der Ware offensichtlich, berechnet sich der Zeitraum zur Anzeige nach der Lieferung nach zwei gesonderten Fristen: zunächst der Frist, in der die Ware nach Artikel 38 untersucht werden muss und daran anschliessend der Frist, innert der die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer angezeigt

* Deutsche Übersetzung von lic.iur. Anne-Florence Bock, wissenschaftliche Assistentin von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

werden muss. Selbst wenn die Umstände eines Falles es nahelegen, diese unterschiedlichen Fristen zu einer einzigen Frist zur Anzeige der Vertragswidrigkeit zu vereinen, verlangt das Übereinkommen, diese beiden Fristen voneinander zu unterscheiden und auseinanderzuhalten.

3. Die angemessene Frist zur Anzeige der Vertragswidrigkeit nachdem der Käufer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen bemisst sich nach den konkreten Umständen. Diese können erfordern, dass der Käufer noch gleichentags Anzeige macht. Unter anderen Umständen mag eine längere Frist angemessen sein. Abstrakt sollte darum kein fixer Zeitraum wie 14 Tage, ein Monat oder eine andere feste Zeitspanne für angemessen erklärt werden ohne die Umstände des jeweiligen Falles in Betracht zu ziehen. Die Art der Ware, die Art des Mangels, die Situation der Parteien und relevante Handelsbräuche können zu berücksichtigende Umstände darstellen.
4. Die Anzeige sollte die dem Käufer verfügbaren Informationen enthalten. Bei Vorliegen entsprechender Umstände kann darum vom Käufer verlangt werden, die Mängel detailliert aufzuzeigen. In anderen Fällen wird der Käufer nur die Tatsache, dass ein Mangel besteht anzeigen können. In solchen Fällen genügt eine Anzeige, welche die Anzeichen für den Mangel beschreibt, um die Art des Mangels zu bezeichnen.